



MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB
Notarin

Oststraße 2
48145 Münster

Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52

E-Mail: info@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Meisterernst Düsing Manstetten Postfach 10 05 61 48054 Münster

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

per beA

Az.: 5266/15 Die Grünen Sekretariat: Thomas Gottwald 16.04.2020 ach/th
Regionalrat D- Durchwahl: 52091 - 15
dorf achelpoehler@meisterernst.de

Klage

Prozessbevollmächtigte:

Meisterernst Düsing Manstetten, Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB, Oststraße 2, 48145 Münster

gegen

den Regionalrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen: Planungsrecht.

Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage und beantragen:

**Es wird festgestellt, dass der unter Tagesordnungspunkt 5 in seiner
Sitzung vom 19.09.2019 gefasste Beschluss des Beklagten, den
Beschluss zur zweiten Offenlage des Regionalplans in einer
Sondersitzung des Planungsausschusses am 11.11.2019
herbeizuführen, rechtswidrig ist und die Klägerinnen in ihren
organschaftlichen Rechten verletzt.**

Begründung:

A Sachverhalt

Bernd Meisterernst
(bis 2018)

Mechtild Düsing
Fachanwältin für Agrar-,
Erb- und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für Verwaltungs-
recht, Dipl.-Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht

Wilhelm Achelpöehler
Fachanwalt für Verwaltungs- und
für Urheber- und Medienrecht

Dr. Dirk Schuhmacher
Fachanwalt für Agrarrecht

Veronica Bundschuh
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für Familien-
und Sozialrecht, Lehrbeauf-
tragte Universität Münster

**Jutta Sieverdingbeck-
Lewers**
Notarin, Fachanwältin für
Agrar- und Erbrecht

Marius Schaefer, MLE
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna-Kristina Pusch
Fachanwältin für Familien-
und Sozialrecht

**Henning
Schulte im Busch**
Rechtsanwalt

 Arbeitnehmer-
Anwälte

Mitglied der
bundesweiten Kooperation
ArbeitnehmerAnwälte
www.arbeitnehmer-anwaelte.de



Die Klägerinnen sind Mitglieder des Regionalrats der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf hat am 19.06.2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf RPD für das gesamte Plangebiet des Regionalrats gem. § 6 Landesplanungsgesetz LPIG beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG wurde im Zeitraum vom 26.07.2019 bis zum 30.09.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten nach § 4 ROG wurden am 05.11.2019 gem. § 19 Abs. 3 LPIG erörtert.

Da das durchgeführte Beteiligungsverfahren zu zahlreichen Änderungsvorschlägen geführt hat, wurde eine zweite Offenlage des Regionalplans erforderlich. Zur Verfahrensbeschleunigung hatte die Bezirksplanungsbehörde den Mitgliedern des Regionalrats auf einer Klausurtagung, die am 19./20.09.2019 stattfand vorgeschlagen, den Beschluss zur zweiten Offenlage im Rahmen einer Sondersitzung des Planungsausschusses herbeizuführen, da die nächste reguläre Sitzung des Regionalrats erst am 12.12.2019 stattfindet.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte am 19.9.2019 unter dem Tagungsordnungspunkt 5 „Änderung des RPD „Mehr Wohnbauland am Rhein“. Dabei wurde auch die weitere Vorgehensweise beschlossen.

In der Niederschrift der Klausurtagung heißt es:

„Die Verwaltung gibt einen kurzen Überblick über den Verfahrensstand und die bisher eingegangenen Stellungnahmen.

Für die weitere Bearbeitung im Verfahren werden zwei Zeitplanalternativen unterbreitet.

Alternative 1: • erste Erörterung im November 2019

- Info an Regionalrat Anfang November 2019
- zweite Beteiligung im Dezember 2019
- zweite Erörterung Anfang Februar 2020
- Aufstellungsbeschluss März 2020

Alternative 2: • erste Erörterung im November 2019

- Regionalratsbeschluss im Dezember 2019
- zweite Beteiligung im neuen Jahr
- zweite Erörterung im März 2020
- Aufstellungsbeschluss Juni 2020

Über die Zeitpläne und deren Auswirkungen wurde vielfältig diskutiert. Am Ende der Diskussion wurde Alternative 1 mit einer Sondersitzung des Planungsausschusses Anfang November ergänzt.

Daraufhin wurde wie folgt abgestimmt

1. Sondersitzung des Planungsausschusses: Zustimmung bei Gegenstimmen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss im Juni: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dafür, alle anderen dagegen

Die Klägerinnen haben sich gegen diese Beschlussfassung ausgesprochen. Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 11.11.2019 wurde anschließend ein Beschluss gefasst, dass die 2. Offenlage des Regionalplans entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung erfolge.

Die Klägerinnen haben diese Vorgehensweise vorprozessual gerügt (Anlage 1). Die Rüge blieb ohne Erfolg (Anlage 2).

B Rechtliche Würdigung

Der Beschluss des Beklagten, eine Beschlussfassung über eine zweite Offenlegung nicht selbst zu treffen, sondern eine Entscheidung darüber im Planungsausschuss herbeizuführen, verletzt die Klägerinnen in ihren organschaftlichen Rechten auf Mitwirkung an der Beratung.

Tatsächlich ist allein die Zuständigkeit des Regionalrats für derartige Beschlüsse gegeben (1.). Die Zuweisung dieser Angelegenheit an den Planungsausschuss verletzt die Klägerinnen in ihren organschaftlichen Rechten (2.).

1. Zuständigkeit des Regionalrats zur Beschlussfassung

Nach § 9 Abs. 1 LPIG trifft der Regionalrat die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplans und beschließt die Aufstellung. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 LPIG wird das Erarbeitungsverfahren von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt, die an die Weisungen des Regionalrats gebunden ist. Daraus folgt, dass die verfahrensmäßigen Entscheidungen im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans vom Regionalrat zu treffen sind.

Die Offenlegung des Regionalplans ist nach § 9 Abs. 2 S. 2 ROG durchzuführen. Danach sind die nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienlichen Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Aus dieser Vorgabe folgt, dass auch die für den Regionalplan zuständige Stelle die Entscheidung darüber zu treffen hat, welche Unterlagen auszulegen sind. Die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle ist vorliegend der Regionalrat und nicht die Raumordnungsbehörde. Landesrechtlich ist durch § 9 Abs. 1 S. 1 LPIG normiert, dass für die Aufstellung des Regionalplans der Regionalrat die zuständige Stelle ist und auch die verfahrensmäßigen Entscheidungen trifft, deshalb muss der Regionalrat auch selbst die Entscheidung über die erneute Offenlage und die auszulegenden Unterlagen treffen. Demnach ist auch bei dem Verfahrensschritt der erneuten Offenlegung eine Entscheidung des Regionalrats erforderlich. Mit Ausnahme einer möglichen Verkürzung der Dauer der Auslegung der Unterlagen und der Frist für die Stellungnahmen entspricht das Verfahren der erneuten Offenlage vollständig dem Verfahren der ersten Offenlage, § 9 Abs. 3 ROG. Auch die Entscheidung, ob etwa die Fristen verkürzt werden sollen, obliegt deshalb dem Regionalrat, als der für die Aufstellung des Regionalplans zuständigen Stelle.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes weisen zudem allein dem Regionalrat die Beschlussfassungskompetenz zu. Zwar kann der Regionalrat nach § 10 Abs. 5 LPIG zur Vorbereitung der Beschlussfassung Kommissionen bilden. Wie dem klaren Wortlaut zu entnehmen ist, dürfen diese Kommissionen allerdings nur zur Vorbereitung der Beschlussfassung gebildet werden, eine Delegation einer Beschlussfassung an Kommissionen ist nicht statthaft. Insofern fehlt es an einer Norm, die den Regionalrat ermächtigen würde, die ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen zu delegieren.

Soweit der Beklagte im Schreiben vom 4.4.2020 meint, eine Beschlussfassung des Regionalplans sei durch das Landesplanungsgesetz allein im Hinblick auf den Erarbeitungsbeschluss und den Aufstellungsbeschluss vorgegeben, übersieht er die Vorgaben zum Aufstellungsverfahren nach § 9 ROG. Das Aufstellungsverfahren ist insoweit nicht allein landesrechtlich geprägt. Bundesrechtlich wird der Verfahrensablauf vorgegeben, das Landesrecht bestimmt, welche Stelle die Entscheidungen zu treffen hat. § 9 Abs. 2 ROG weist der für die Aufstellung des Regionalplans zuständigen Stelle - hier nach § 9 LPIG dem Regionalrat - die Entscheidung über die der Offenlage beizufügenden Unterlagen zu. § 9 Abs. 3 ROG ordnet an, dass dieses Verfahren auch bei einer erneuten Offenlage einzuhalten

ist. Damit hätte die Entscheidung über die erneute Offenlage gleichfalls von der gemäß § 9 Abs. 2 ROG zuständigen Stelle getroffen werden müssen, also vom Regionalrat.

2.

Die Delegation der Beschlussfassung an den Planungsausschuss verletzt die Klägerinnen ihren organschaftlichen Rechten.

Die Mitglieder des Regionalrats haben das Recht an der Beschlussfassung und der Beratung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen mitzuwirken. Dieses Recht konnten die Kläger nicht ausüben, da die Mehrheit des Regionalrats beschlossen hat, die Beschlussfassung über die 2. Offenlegung des Regionalplans dem Planungsausschuss zu übertragen. In dieser Beschlussfassung liegt eine Verletzung der Mitwirkungsrechte der Klägerinnen, die an der Beschlussfassung im Planungsausschuss nicht mitwirken konnten, weil sie diesem nicht angehören.

Ihrer Obliegenheit, die Rechtsverletzung vor Klageerhebung zu rügen sind die Klägerinnen nachgekommen.

Nach Beiziehung der Verwaltungsvorgänge bitten wir um

Akteneinsicht.

Danach werden wir die Klage weiter begründen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Achelpöhler', written in a cursive style.

Achelpöhler
Rechtsanwalt